

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 1/10 S

L 29 AL 269/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 57 AL 5911/08 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie den Richter
Dr. Leitherer und die Richterin Dr. Roos
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. November 2009 - L 29 AL
269/09 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt W. in Berlin
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine Zahlungsaufforderung der Beklagten vom 27. Mai 2008 im Rahmen gegen ihn gerichteter Rückforderungen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Mit Beschluss vom 20. November 2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Berufungsverfahrens gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 16. September 2009 - S 57 AL 5911/08 - abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem an das LSG gerichteten Schriftsatz vom 24. November 2009 gegen den Beschluss des LSG vorsorglich Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und zugleich beantragt, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts W. in Berlin zu gewähren.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Die Beschwerde ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Mangels Statthaftigkeit bietet die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beordnung des von dem Kläger benannten Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

